



- Beglaubigte Abschrift -



ModÜb	VA	TV	RR
Eilt	EINGEGANGEN		Erled
zK	14. MRZ. 2017		zdA
zSIG	WV		MA

Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnisurteil

11 Ca [redacted]/16

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Verkündet am: 08.03.2017

N. Bodecker, Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange Büro Hannover, Schiffgraben 17,
30159 Hannover

gegen

[redacted]

– Beklagte –

hat die 11. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom **8. März 2017** durch die Richterin am Arbeitsgericht [redacted] als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin Frau [redacted] und den ehrenamtlichen Richter Herrn [redacted] als Beisitzer für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Arbeitsentgelt in Höhe von insgesamt 19.045,87 € netto zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

aus einem Betrag in Höhe von 2.097,61 € (Entgelt für Dezember 2014) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 20.01.2015 und

aus einem Betrag in Höhe von 1.597,61 € vom 21.01.2015 bis 23.01.2015,

und aus einem Betrag in Höhe von 597,61 € vom 24.01.2015 bis 05.05.2015,

aus einem Betrag in Höhe von 2.087,76 € (Entgelt für Januar 2015) vom 01.02.2015 bis 05.05.2015, aus einem Betrag in Höhe von 1.087,76 € vom 05.05.2015 bis 27.02.2016, aus einem Betrag in Höhe von 887,76 € vom 28.02.2016 bis 02.03.2016 und aus einem Betrag in Höhe von 65,65 € vom 29.02.2016 bis 04.04.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.079,90 € (Entgelt für Februar 2015) vom 01.03.2015 bis 04.04.2016, aus einem Betrag in Höhe von 1.845,46 € vom 05.04.2016 bis 14.04.2016 und aus einem Betrag in Höhe von 845,46 € vom 14.04.2016 bis 28.04.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.072,66 € (Entgelt für März 2015) vom 01.04.2015 bis 28.04.2016 und aus einem Betrag in Höhe von 668,12 € vom 29.04.2016 bis 11.05.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.098,05 € (Entgelt für April 2015) vom 01.05.2015 bis 11.05.2016 und aus einem Betrag in Höhe von 766,17 € vom 12.05.2016 bis 05.07.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 1.860,83 € (Entgelt für Mai 2015) vom 01.06.2015 bis 05.07.2016 und aus einem Betrag in Höhe von 1.127,00 € seit dem 06.07.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 1.181,67 € (Entgelt für Dezember 2015) seit dem 01.01.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.084,63 € (Entgelt für Januar 2016) seit dem 01.02.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.075,16 € (Entgelt für Februar 2016) seit dem 01.03.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.079,85 € (Entgelt für März 2016) seit dem 01.04.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.084,63 € (Entgelt für April 2016) seit dem 01.05.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.135,53 € (Entgelt für Mai 2016) seit dem 01.06.2016,

aus einem Betrag in Höhe von 2.087,66 € (Entgelt für Juni 2016) seit dem 01.07.2016,


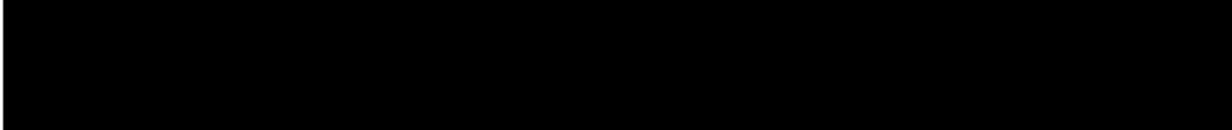
aus einem Betrag in Höhe von 2.102,08 € (Entgelt für Juli 2016) seit dem 01.08.2016 und

aus einem Betrag in Höhe von 2.087,66 € (Entgelt für August 2016) seit dem 01.09.2016.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 


3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Arbeitsentgelt in Höhe von 12.837,60 € netto zu zahlen an 


4.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED]
[REDACTED]

6.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

7.

Der Streitwert wird auf 25.002,36 € festgesetzt.

8.

Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 15. Oktober 2014 (Nds. GVBl. vom 28. Oktober 2014, Seite 284) in der jeweils geltenden Fassung in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

Stoewer

Beglaubigt

Hannover, 9. März 2017

N. Bödecker, Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle